



Werbung: Spezialrecht für Fahrschulen

Fahrschulen dürfen den Grundbetrag nicht mit einer Beschränkung der Theorieunterricht-Besuche verbinden. Dieses und andere Urteile haben die Gerichte 2016 gefällt.

TEXT: PETER BREUN-GOERKE

Der § 19 Fahrlehrergesetz hat auch im vergangenen Jahr wieder die eine oder andere Fahrschule auf Trab gehalten – der größte Teil der über 200 Wettbewerbsverstöße, mit denen sich die Wettbewerbszentrale beschäftigt hat, drehte sich um die Preiswerbung.

So ist Aktionswerbung mit besonderen Angeboten zwar zulässig, häufig wird aber vergessen, neben dem ermäßigten Preis für den Grundbetrag oder die Übungsstunden die weiteren vom Gesetz geforderten Angaben zu machen. Dieses Weglassen der vollständigen Preise stellt nicht nur

einen Verstoß gegen § 19 Fahrlehrergesetz, sondern auch einen Wettbewerbsverstoß dar. Dieser Auffassung hat sich auch das Landgericht Landshut in einem aktuellen Urteil nochmals angeschlossen (Urteil vom 22.09.2016, Aktenzeichen 1 HK O 954/16, F 5 0042/16).

// NENNT EINE FAHRSCHULE IN DER WERBUNG EINEN PREIS, MUSS SIE AUCH ALLE WEITEREN PREISE AUFFÜHREN //

KEINE BESCHRÄNKUNG DES THEORIEUNTERRICHTS

Ebenfalls verboten ist es, den Grundbetrag mit einer Beschränkung auf den Besuch von 14 Theorieeinheiten zu verbinden. Eine derartige Beschränkung verstößt gegen § 19 FahrIG, hat das Landgericht Berlin entschieden (Anerkenntnisurteil vom 23.08.2016, 15 O 154/16, F 5 0002/16).

KEINE WERBUNG MIT „UNIVERSITY“

Auch irreführende Werbung ist nicht zulässig. So bewarb ein Unternehmen, das sich nach eigenen Angaben im Internet auf

das Angebot von professionellen Trainingslösungen für den Nutzfahrzeugsektor spezialisiert hat, die von ihm angebotenen Dienstleistungen – insbesondere ein Weiterbildungsprogramm für Berufskraftfahrer – unter Verwendung des Begriffes „University“. Tatsächlich handelte es sich um eine GmbH & Co. KG, die nicht über eine Hochschulzulassung verfügte. Nach dem einschlägigen Hochschulgesetz können jedoch der Begriff „Hochschule“ und andere Bezeichnungen, die auf eine Tätigkeit als Hochschule hinweisen, nur von zugelassenen Hochschulen verwendet werden.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete die Werbung und die Bezeichnung des Unternehmens als „University“ als Verstoß gegen das Hochschulgesetz, aber auch als irreführend. Das Unternehmen nahm den Vorschlag der Wettbewerbszentrale zu einer außergerichtlichen Einigung an und gab zur Verwendung des Begriffes „University“ eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab (F 5 0241/16).

REGELN FÜR DIE SIMULATORWERBUNG

Bei der Werbung mit Fahrsimulatoren dürfen Fahrschulen nicht damit werben, dass sich hierdurch die Ausbildungskosten reduzieren (Landgericht Nürnberg-Fürth, Urteil vom 01.02.2007, Aktenzeichen 1 HK O 7432/06) oder dass eine Stunde Üben auf dem Simulator eine oder gar mehrere Fahrstunden ersetze (Landgericht Berlin, Urteil vom 11.03.2004, Aktenzeichen 102 O 82/04). Derzeit ist wieder ein Verfahren beim Landgericht Gera anhängig,

// FAHRSCHULEN WERDEN HÄUFIG WEGEN EINES FEHLEN- DEN ODER UNVOLLSTÄNDIGEN IMPRESSUMS ABGEMAHNT //

(Aktenzeichen 11 HK O 57/16, F 5 0167/16), in dem es um diese Thematik geht. Fahrschulen sollten derartige Aussagen deshalb in ihrer Werbung unbedingt vermeiden.

„BUNDESWEITE IRREFÜHRUNG“

Irreführung liegt auch vor, wenn auf einer Internetseite für „Fahrschulcamps“ der Eindruck entsteht, man könne bundesweit beworbene Intensivausbildungen samt Fahrerlaubnisprüfung absolvieren. Gemäß § 17 Abs. 3 der Fahrerlaubnisverordnung hat der Bewerber die praktische Prüfung entweder am Ort seiner Hauptwohnung oder am Ort seiner beruflichen oder schulischen Ausbildung, seines Studiums oder seiner Arbeitsstelle abzulegen. Es ist also einem Fahrschüler nicht ohne Weiteres möglich, durch Auswahl des Ortes der Fahrschule seinen Prüfort außerhalb der im Gesetz geregelten Stellen zu wählen. Darauf wurde im Rahmen der Bewerbung der Fahrschulcamps aber an keiner Stelle hingewiesen.

Nachdem die Wettbewerbszentrale aktiv geworden ist, erklärte sich der Betreiber der Internetseite bereit, an verschiedenen Stellen der Website darauf hinzuweisen, dass die am Abschluss der Ausbildung stehende Prüfung in aller Regel am Wohnort oder am Ort der Arbeitsstätte, der Schule oder des Studiums des Fahrschülers abzu-

legen ist. Der Fahrschüler wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass er die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung in Betracht ziehen möchte, dies mit der zuständigen Behörde vorab zu klären ist. Diese Hinweise werden an verschiedenen Stellen der Internetseite gegeben, sodass der Fahrschüler also auch vor der ersten Kontaktaufnahme über diese Einschränkung hingewiesen wird (F 5 0381/15).

IMPRESSUM IST IMMER NOCH GROSSES THEMA

Immer wieder zu Problemen führt die Impressumspflicht im Internet. Auch 2016 ist die Wettbewerbszentrale wieder in zahlreichen Fällen aktiv geworden, in denen das Impressum auf den Internetseiten von Fahrschulen nicht vorhanden oder unvollständig war. Häufiger Fehler war dabei das Weglassen der Informationen zur Aufsichtsbehörde nach § 32 Fahrerlaubnisgesetz. Fahrschulen sind zu dieser Angabe entsprechend dem Telemediengesetz verpflichtet (F 5 0263/16). //

TIPP

Werbung kostenlos checken lassen

Wegen der Fahrschulwerbung abgemahnt zu werden, kostet Geld, Zeit und Nerven. Wer seine Werbung vorab rechtlich checken lässt, ist auf der sicheren Seite. Mitglieder in einem der BVF angeschlossenen Landesverbände können sich hierfür an ihren Verband wenden. Der Service ist für sie kostenlos. *hub*

Von Experten lernen.



Fahrlehrerakademie VERANSTALTUNGEN 2017

Die größte Fahrlehrer-Ausbildungsstätte am Niederrhein, die **BZ Fahrlehrerakademie** in Tönisvorst, bietet Ihnen **alle Lehrgänge** für die Fahrlehreraus- und -weiterbildung. Zum Beispiel:

- **Erwerb der Fahrerlaubnis**
 - Fahrlehrer/in Klasse **A** 04.09.
 - Fahrlehrer/in Klasse **BE** 18.04., 06.10.
 - Fahrlehrer/in Klassen **CE/DE** 13.03.
- **Allgemeine Fortbildung**
 - dreitägig 9.03., 8.6., 7.9., 7.12.
 - eintägig 4.5., 20.9., 30.11.
- **Ausbildungsfahrlehrer** 16.2., 18.5.,
..... 14.9. 14.12.
- **Fahrschul-Betriebswirtschaft** 1.4., 10.11.
- **Reflexionsseminare** 1.3., 8.5.,
..... 14.8., 9.10.

BZ Bildungszentrum GmbH | Tempelsweg 40 | 47918 Tönisvorst | Telefon 02151 706 16-0 | info@bz-bildungszentrum.de | www.bz-bildungszentrum.de